

Friedhof- und Bestattungsreglement Friedhöfe Andwil und Birwinken

(Alle männlichen Ausdrücke dieses Reglements gelten auch für die weibliche Form.)

1. Zuständigkeit und Organisation

Art.1

Zuständigkeit

Organisation und Aufsicht von Bestattungen in den Friedhöfen Andwil und Birwinken sowie der allgemeine Friedhofunterhalt unterstehen einer Friedhofkommission gemäss Vereinbarung vom 1.1.2001 zwischen der Politischen Gemeinde Birwinken und den Kirchgemeinden Andwil und Birwinken.

Art. 2

Friedhofkommission

Die Friedhofkommission besteht aus:

- einem Mitglied des Gemeinderates Birwinken
- einem Mitglied der Kirchenvorsteherschaft Andwil
- einem Mitglied der Kirchenvorsteherschaft Birwinken
- dem Friedhofvorsteher mit beratender Stimme

Die Kommission hat hauptsächlich folgende Aufgaben:

- Wahl eines Präsidenten und Aktuars aus den Kommissionsmitgliedern
- Wahl Friedhofvorsteher
- Wahl von weiterem Personal
- Detailregelung des Unterhaltes
- Erstellen der Budgets
- Antragstellung um Kreditbewilligung an die Politische Gemeinde Birwinken
- Aufsicht über die Handhabung der Reglemente
- Organisation der Räumung von Gräbern

Im weiteren behandelt sie alle hier nicht speziell genannten Geschäfte, welche nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Kirchgemeindeversammlungen, der Kirchenvorsteherschaften, der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde oder des Gemeinderates fallen.

Gegen Entscheide der Friedhofkommission kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Birwinken schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

2. Grabstätten

Art. 3

Pietät Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und Besinnung und soll von allen in Ehren gehalten werden.

Art. 4

Gräberarten

- a) Erdbestattung in einem Reihengrab
- b) Urnenbestattung in einem Reihengrab
- c) Urnenbestattung in einem bestehenden Erdbestattungsgrab (bis 10 Jahre nach der Erstbestattung möglich)
- e) Urnenbestattung in einem bestehenden Urnengrab (bis 5 Jahre nach der Erstbestattung möglich)
- f) Urnenbestattung in einer Urnennische, sofern vorhanden

Art. 5

Gräbermasse Die Gräbermasse und deren Anordnung richten sich nach dem Friedhofplan.

Art. 6

Grabfeldeinteilung
Bepflanzung

Es werden nicht einzelne Gräber, sondern nur ganze Grabreihen eingefasst. Die Bepflanzung der Gräber ist Sache der Hinterbliebenen. Es besteht die Möglichkeit, bei der Gemeinde einen Grabfonds einzurichten. Die Bepflanzung muss sich in das Gesamtbild einfügen. Der Friedhofgärtner ist befugt, welchen Grabschmuck wenn möglich nach Absprache mit den Angehörigen zu entfernen.

Art. 7

Grabmäler

Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig.
Die Richtlinien für Grabmäler werden von der Friedhofkommission erlassen.

Art. 8

Ruhezeit

Die Aufhebung von Erdgräbern erfolgt frühestens nach 25 Jahren, diejenige von Urnengräbern und Urnennischen (sofern vorhanden) frühestens nach 15 Jahren. Die Räumung wird durch die Friedhofkommission organisiert und in ortsüblicher Weise frühzeitig publiziert.

3. Bestattungen

Art. 9

Anspruch auf Bestattung

Bestattet werden Einwohner der Politischen Gemeinde Birwinken unabhängig ihrer Konfession. In der Regel gilt jedoch das Einzugsgebiet der Evangelischen Kirchgemeinden Andwil und Birwinken. In Ausnahmefällen entscheidet der Friedhofvorsteher in Absprache mit der Politischen Gemeinde Birwinken. Auswärts Wohnhafte können mit Bewilligung des Friedhofvorstehers bestattet werden. Die einmalige Grabplatzgebühr richtet sich nach Art. 15.

Art. 10

Freie Bestattungswahl

Es sind sowohl Erd- als auch Feuerbestattungen zulässig. Der Verstorbene oder dessen Angehörige bestimmen die Bestattungsart. Liegen keine Angaben vor, wird in der Regel die Feuerbestattung angeordnet.

Art. 11

Organisation Friedhofvorsteher

Der Friedhofvorsteher organisiert und überwacht das gesamte Bestattungswesen. Er führt eine Liste der Bestattungen mit Angaben über Name, Geburtsdatum, Todestag, Ort, Art und Datum der Bestattung, Adresse der nächsten Angehörigen und Organisation des Grabunterhaltes.

Art. 12

Anzeigepflicht

Jeder Todesfall ist zuerst jenem Zivilstandsamt zu melden, auf dessen Gebiet der Tod eingetreten ist.
Bestattungstermine müssen mit dem zuständigen Pfarramt und dem Friedhofvorsteher vereinbart werden.

Art. 13

Amtliche
Todesanzeige

Für die Einwohner erfolgt in der Regel eine amtliche
Todesanzeige durch die Gemeinde.

4. Finanzielles

Art. 14

Abrechnung

Die Kirchgemeinden Andwil und Birwinken rechnen jeweils bis 30. November mit der Politischen Gemeinde über den allgemeinen Friedhofunterhalt ab.

Art. 15

Grabplatzgebühren

Die einmaligen Grabplatzgebühren für auswärts Wohnhafte werden vom Gemeinderat auf Antrag der Friedhofkommission festgesetzt.

Sie betragen zur Zeit:

Erdbestattungsgrab	Fr. 2'000.00
Urnengrab	Fr. 1'500.00
Urnennische	Fr. 1'000.00

Bei früher in der Gemeinde wohnhaften Verstorbenen kann die Gebühr reduziert oder erlassen werden. Massgebend ist die Wohnsitzdauer.

Die Gebühren können vom Gemeinderat angepasst werden.

5. Schlussbestimmungen

Art. 16

Schadenhaftung Die Politische Gemeinde Birwinken als auch die Kirchgemeinden Andwil und Birwinken übernehmen keine Haftung für Schäden, die an den Grabmälern oder den Grabbepflanzungen durch irgendwelche Einflüsse verursacht werden.

Art. 17

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Versammlungen der Kirchgemeinden Andwil und Birwinken sowie der Politischen Gemeinde rückwirkend auf den 01. Januar 2001 in Kraft.
Mit der Genehmigung des vorliegenden Reglementes werden folgende Erlasse aufgehoben:
Friedhofordnung der Evang. Kirchgemeinde Andwil vom 1.5.1968
Friedhofreglement der Evang. Kirchgemeinde Birwinken vom 4.5.1961.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Birwinken vom 11. Mai 2001

Der Gemeindeammann: Hansjörg Huber

Der Gemeindeschreiber: Peter Alder

Genehmigt an der Kirchgemeindeversammlung Andwil vom 23. März 2001

Der Präsident: Urs Bernold

Die Pflegerin: Brigitt Allenspach

Genehmigt an der Kirchgemeindeversammlung Birwinken vom 24. April 2001

Der Präsidentin: Dorothea Glauser

Die Pflegerin: Susanne Gutzwiller